

Weisung bezüglich Helmvorschriften

Gemäss WR 222.1 und den FIS Materialbestimmungen darf ein Wettkämpfer nur an einem Punkterennen teilnehmen, wenn der Helm den Vorschriften entspricht. Jeder Wettkämpfer, der eine gültige Lizenz besitzt, hat die Athletenerklärung unterschrieben und bestätigt, dass er sich an die Materialbestimmungen hält und somit ab der Saison 2017 einen reglementkonformen Helm trägt.

Weder der Veranstalter, noch der TD haften bei einem Unfall bei welchen die Materialbestimmungen tragend sind, sondern einzig und alleine die Person, oder bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, die über die Athletenerklärung schriftlich bestätigt hat, die Materialbestimmungen einzuhalten. Ob Materialkontrollen stattfinden oder nicht hat keinen Einfluss auf die Frage der Haftung.

Bei Abfahrt, Super-G, Riesenslalom und Combi-Race muss der Helm über das Label **RH 2013** verfügen.

Beim Slalom muss der Helm nach der Norm **EN 1077** oder **ASTM 2040** geprüft worden sein. Die Helme mit dem Label **RH 2013** sind auch zugelassen.



In der Saison 2017 werden bei regionalen Punkterennen bezüglich Helm keine Materialkontrollen durchgeführt und Disqualifikationen ausgesprochen, jedoch werden Verstösse im TD-Bericht aufgeführt.

Ab der Saison 2018 werden systematisch Kontrollen am Start durchgeführt. Ohne reglementkonformen Helm kann keine Starterlaubnis erteilt werden. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, in so einem Fall das Startgeld zurückzuerstatten.